

SJD / Motion SVP-Fraktion vom 2. Dezember 2015

Erweiterung der erkennungsdienstlichen Behandlung

Antrag der Regierung vom 29. März 2016

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Polizeigesetz zu unterbreiten, in welchem der Katalog zur erkennungsdienstlichen Behandlung erweitert wird. Dies in Anlehnung von Art. 11 und 36b an das Polizeigesetz des Kantons Graubündens welcher der Kantonspolizei eine erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, die mit verdächtigen Gegenständen oder Diebeswerkzeug angehalten werden, ausserhalb eines Strafverfahrens ermöglichen soll.»

Begründung:

Mit der Motion wird die Regierung eingeladen, einen Nachtrag zum Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG) auszuarbeiten, in dem der Katalog zur erkennungsdienstlichen (ED-) Behandlung in Anlehnung an Art. 11 und 36b des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (BR 613.000; abgekürzt PolG GR) erweitert wird. Nach Ansicht der Motionärin soll ermöglicht werden, Personen, die an den Kantonsgrenzen mit verdächtigen Gegenständen oder Diebeswerkzeug angehalten werden, strafrechtlich zu verfolgen und entsprechend erkennungsdienstlich zu behandeln.

Nach Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Die rechtlichen Grenzen der ED-Behandlung im Rahmen der Strafverfolgung ergeben sich daher aus der eidgenössischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO [vgl. Art. 15 Abs. 1 StPO]). Art. 34 Abs. 1 PG sieht dabei ausdrücklich vor, dass sich die Beschaffung von ED-Unterlagen im Strafverfahren nach der StPO richte und enthält in Abs. 2 einen Katalog, über welche Personen ED-Unterlagen beschafft werden können.

Die ED-Behandlung (fotografische Aufnahmen, Fingerabdrücke, Spuren und Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles und ähnliche Unterlagen) ist eine Zwangsmassnahme im Sinn von Art. 196 ff. StPO und setzt im Rahmen der Strafverfolgung eine Anlasstat voraus, wegen der ein hinreichender Tatverdacht gegen die beschuldigte Person bestehen muss. Es müssen somit konkrete Anhaltspunkte für bereits begangene Einbruchdiebstähle, Raubüberfälle oder sonstige Straftaten vorliegen oder wenigstens das Stadium eines Diebstahlversuchs oder einer strafbaren Vorbereitungshandlung nach Art. 260bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) erreicht sein.

Das Anliegen der Motionärin, den Katalog von Art. 34 Abs. 2 PG analog der Regelung von Art. 11 PolG GR zu erweitern, zielt nach dem Wortlaut primär darauf ab, die Aufklärung von – möglicherweise erst noch zu begehenden – Straftaten zu ermöglichen. Dies geht jedoch über die zulässigen Möglichkeiten der reinen Strafverfolgung hinaus, die sich aufgrund der bestehenden Kompetenzordnung in jedem Fall auf bundesrechtliche Bestimmungen abstützen hat,. Der Ausbau des bundesrechtlich geregelten Strafverfolgungsinstrumentariums durch den kantonalen Gesetzgeber wäre daher bundesrechtswidrig. Soweit sich die Motionärin jedoch darauf bezieht, Personen mit verdächtigen Gegenständen oder Diebeswerkzeugen ausserhalb eines Strafverfahrens, mithin aus rein präventiven Gründen, erkennungsdienstlich zu behandeln, erachtet es die Regierung als angezeigt, entsprechende Rechtsgrundlagen im PG zu schaffen. Dabei gilt es darauf hinzuweisen,

dass die rechtliche Zulässigkeit der Weiterverwendung der aus präventiven Gründen erhobenen ED-Unterlagen in einem allfälligen späteren Strafverfahren noch nicht geklärt ist.

Die Schaffung eines neuen kantonalen Übertretungstatbestands in Anlehnung an Art. 36b PolG GR, der das Mitführen von verdächtigen Gegenständen oder Diebeswerkzeug unter Strafe stellt, lässt sich nicht mit dem Bundesrecht vereinbaren. Nach Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB bleibt den Kantonen die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Es besteht daher nur Raum für zusätzliche kantonale Bestimmungen, wo das StGB nicht bereits abschliessend Regelungen enthält. Im bereits erwähnten Art. 260bis StGB nennt der Bundesgesetzgeber einen abschliessenden Katalog für die seines Erachtens strafwürdigen Vorbereitungshandlungen, so dass für eine ergänzende kantonale Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen zu Diebstählen durch Mitführen von Diebeswerkzeug kein Raum mehr besteht.